

Zusatzbedingungen für die Elektronik-Pauschalversicherung CS3011.15

1. Versicherte Sachen

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden AEVB sind die gesamten stationären und – sofern zur üblichen Nutzung dafür gebaut und geeignet – die tragbaren Anlagen und Geräte (inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung), auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat, versichert und zwar:

a) Grunddeckung:

Bürotechnik:

- Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, stationär aufgestellte Personal Computer, Notebooks, Tablets; elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte, Funkfeststationen;
- Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, stationär aufgestellte Beamer; Drucker, Scanner, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte,
- Anlagen und Geräte der Präsentationstechnik, z.B. Overhead-Projektoren, TV-Geräte und Monitore, Video-, HiFi-Anlagen, Radio-, CD-, DVD-, blu ray disk- Abspielgeräte, stationär verwendete, auch tragbare Beamer;

Sicherungs-/Meldetchnik und Soziales:

- Anlagen und Geräte der Sicherheits- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.
- Küchen- und Wirtschaftsgeräte in Büros:
In Büro- oder Sozial-Bereichen befindliche Anlagen und Geräte
 - . zur Aufbewahrung, Aufbereitung von Speisen und Getränken
 - . zur Reinigung und Trocknung von Geschirr und Besteck
 - . zur Heizung und Klimatisierung von vorgenannten Räumen (Einzel-Stand- bzw. Hänge-Geräte)
 - . zur Reinigung von Büro- und/oder Sozialbereichen

Optional (wenn in der Polizze angeführt):

b) Zusatz-Deckung für Gastro-/Hotelbereiche:

- Gastro-/Hotel-E-Geräte:
 - . Geräte zur Aufbewahrung, Aufbereitung, Verteilung und Transport von Speisen und Getränken;
 - . elektrische und elektronische Teile von Schankanlagen, elektronische Bestellsysteme (stationäre und mobile Teile), elektrische/elektronische Kassen und Waagen;
 - . Anlagen und Geräte zur Reinigung und Trocknung von Geschirr, Besteck, Textilien sowie der Reinigung/elektrischer Beheizung/Klimatisierung (mittels Einzel-Stand- bzw. Hänge-Geräte) von Räumen;
 - . Präsentationstechnik in Seminarräumen;
 - . TV-Geräte in Hotelzimmern;
- Hotel-Wellness-Geräte (elektrisch/elektronisch):
 - . Sauna-Öfen, Infrarotkabinen, Whirlpools, Sport- und Fitnessgeräte, Solarien, Anwendungs- und Diagnostikgeräte im Wellness- und Spa-Bereich;
- Anlagen (elektrische/elektronisch) zum Betriebs von Frei- und Hallen-Bädern:
 - . Pumpenanlagen, Dosieranlagen, Filteranlagen.

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte
 - der Medizintechnik;
 - der Mess-, Prüf- und Regeltechnik (ausgenommen jene von vorgenannten Anlagen und Geräten lt. a) und b))
 - der Satz- und Reprötechnik (z.B. Foto- und Lichtsatanlagen, Reprökameras);
 - für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
 - mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, PDA's/MDA's, Smartphones, Palmtops;
 - Unterhaltungselektronik wie Handheld, Spielkonsole, Spielautomaten
 - Prozessrechner, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen;
 - Handelsware und Vorführgeräte;
 - Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
 - Geräte, deren Einzel-Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 200,- bzw. über EUR 100.000,- liegt.
 - Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art

Diese Zusatzbedingung gilt für die Versicherung der vorgenannten Sachen mit einer maximalen Gesamt-VS von EUR 1.000.000,-.

2. Wertanpassung

1. Die Versicherungssumme wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz verändert, der den Veränderungen der Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung seit der letzten Wertanpassung entspricht.
Im gleichen Ausmaß wird die Prämie verändert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der in der Polizze ausgewiesenen Index herangezogen.

Wird einer der in der Polizze ausgewiesene Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times \left(\frac{IA}{IO} - 1 \right)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

IO = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.2. eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.3. eine infolge von Veränderungen der versicherten Sache (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

5. Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über Unterversicherung bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung bis zum Zeitpunkt des Schadeneignisses, die Grenze der Entschädigung.

6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in geschriebener Form gekündigt werden.

3. Vorsorge:

Die Vorsorge deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Anlagen und Geräte. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.
Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

4. Mitversicherung Tablets

a. Mitversichert gelten:

In Ergänzung zu Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das/die in der Polizze angeführte(n) neue(n) oder gebrauchte(n) Tablet(s) inklusive Zubehör mit einem Gesamtwert je Gerät inklusive Zubehör von maximal EUR 2.500,-.

Ein Gebrauchtgerät ist immer dann gegeben, wenn dieses nicht innerhalb von 14 Tagen nach

Neukauf versichert wird. Für Gebrauchtgeräte (die nicht älter als 15 Monate sein dürfen) beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens des Antrags beim Versicherer.

Ein Tablet ist ein tragbarer, flacher [Computer](#) mit einem [Touchscreen; die Bildschirmdiagonale beträgt mind. 7 und max. 13 Zoll.](#)

Als Zubehör gilt:

- das Ladekabel mit Stecker,
- das Tastatur-Dock bei Hybrid-PC,
- fixe Tastatur bei Convertible-PC,
- Eingabestift,
- Schutzhülle (auch in Kombi mit einer Tastatur).

b. Nicht versichert gelten:

- Mobiltelefone und andere elektronische Handgeräte (PDA, Smartphone etc.)

c. in Präzisierung von Art. 2. Pkt. 4.1. AEVB gelten auch als Betriebsmittel bzw. Verbrauchsmaterialien: Lichtquellen, Akkus und Batterien.

d. Versicherungsort:

Ergänzend zu Art. 5 der AEVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden innerhalb des/der in der Police benannten Versicherungsorte(s).

e. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko mitversichert, wenn sich das Gerät in persönlichem Gewahrsam der versicherten Person befunden hat.

f. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden durch Naturgefahren gemäß Art. 1, Pkt. 1.5. AEVB.

g. In Abänderung von Art. 10 Pkt. 2.2. (Ersatzleistung) der AEVB gilt folgende Staffel zugrundegelegt:

- 0 - 12 Monate nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten (WBK)
- 13 - 24 Monate nach Neuanschaffung 80 % der WBK
- 25 - 36 Monate nach Neuanschaffung 60 % der WBK
- 37 - 48 Monate nach Neuanschaffung 40 % der WBK
- ab dem 49. Monat nach Neuanschaffung 20 % der WBK

5. Transportrisiko innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten/des Versicherungsortes:

In Abweichung von Art. 2, Art. 3 und Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Police angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. bei versicherten Sachen, die für den Einsatz im Freien vorgesehen sind, auch innerhalb des Versicherungsgrundstückes.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass bewegliche Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind.